

109-3-20

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109-3/20

Přílohy 12 listů

12 listů 25.2.2009 J41

ST S

III. E - / 40.

Der Reichsführer $\frac{1}{4}$
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-Kdo.P I (1c) Nr. 421/40.

Berlin NW 7, den 11. Oktober 1940,
Unter den Linden 74.

Betrifft: Vorläufige Dienststrafordnung für Polizeitruppen.

Bezug: RdErlaß des Reichsführers $\frac{1}{4}$ und Chefs der Deutschen
Polizei - O-Kdo.P I (1a) Nr. 152/40 - vom 19. April
1940.

Es ist beabsichtigt, die "Vorläufige Dienststrafordnung für
Polizeitruppen" dahin zu ergänzen, daß auch diejenigen Polizei-
Med.- und Polizei-Vet.-Beamten in die Vorläufige Dienststraf-
ordnung für Polizeitruppen aufgenommen werden, die bei truppen-
ähnlichen Polizei-Verbänden oder in den eingegliederten Ost-
gebieten, im Generalgouvernement, im Protektorat Böhmen und
Mähren oder im westlichen Operationsgebiet Dienst tun. Auf Grund
der bisher gewonnenen praktischen Erfahrungen und der inzwischen
eingegangenen Abänderungsanregungen wird z.Zt. von mir geprüft,
ob und inwieweit eine Änderung und Ergänzung der "Vorläufigen
Dienststrafordnung für Polizeitruppen" auch in anderen Punkten
notwendig oder zweckmäßig ist. Eine Einzelbeantwortung der dies-
bezüglichen Anfragen und Eingaben erfolgt nicht.

Zusatz für das Staatsministerium des Innern in München:

Bezug: Dortiges Schreiben vom 6. Juni 1940 - Nr. 2128 a 8 --

Zusatz für den Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer in Hannover:

Bezug: Dortiges Schreiben vom 30. Juni 1940 - IdO - II Nr. 528/40.

Zusatz für den Befehlshaber der Ordnungspolizei beim Reichs-
protektor in Böhmen und Mähren in Prag:

Bezug: Dortiges Schreiben vom 3. August 1940 - II c 3251 --

Zusatz für den Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer in Königsberg:

Bezug: Dortiges Schreiben vom 23. August 1940 - IdO. u. BdO.
VII Nr. 343/40 --

Zusatz für den Württ. Innenminister in Stuttgart:

Bezug: Dortiges Schreiben vom 4. Juli 1940 - Nr. III B 6908/2 --

Im Auftrag
gez. von B
An
des Staatsministerium des Innern
in München;
alle Höheren $\frac{1}{4}$ - und Polizeiführer,
Befehlshaber der Ordnungspolizei,
Inspektoren der Ordnungspolizei;
den Württ. Innenminister in Stuttgart.



Beglaubigt:

Fischer

Regierungssekretär.

St. S. 118/40.
Prag

Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-Kdo.A (2) Nr. 268/40.

Berlin NW 7, den 27. September 1940.
Unter den Linden 74.

V. d. d.
1.8/10.40.

Betr.: Kriminalistische Lehrgänge für die kolonialdiensttauglich befundenen Revier (Bezirks-)Offiziere, Meister und Wachtmeister (SB) der uniformierten Ordnungspolizei -.

Bezug: Erlaß vom 2. Juli 1940 - O-Kdo.P.II (2b) 56 d Nr. 50/40 -.

1.) Einrichtung von kriminalistischen Lehrgängen.

Zur Durchführung der kriminalistischen Beschulung der für den Kolonialdienst tauglich befundenen Revier (Bezirks-)Offiziere, Meister und Wachtmeister (SB) der uniformierten Ordnungspolizei werden, soweit erforderlich (siehe Ziffer 5), durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. bei den Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen Lehrgänge eingerichtet. Ausgenommen sind die Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren.

2.)

An

- die höheren Verwaltungsbehörden
 - mit Abdrucken f.d.staatl. Pol.-Verwaltungen, Stabsoffiziere der Schutzpolizei und Kommandeure der Gendarmerie -,
- die Höheren #- und Polizeiführer
 - mit je einem Abdr. f.d.Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei -,
- die Kommandeure und Leiter der unmittelbar unterstellten Schulen, Anstalten usw.,
- alle Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen (außer in den eingegliederten Ostgebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren).

Nachrichtlich:

an den Kommandeur der #-Polizei-Division - mit 6 Abdr. -,
die Befehlshaber und Jnspekteure der Sicherheitspolizei und des SD.

St. G. # III 8

Höherer #- u. Polizeiführer

Drag

2a) 2.) Beginn und Dauer der Lehrgänge.

Die Lehrgänge beginnen Mitte Oktober oder Anfang November 1940 und dauern vier Wochen. Die Teilnehmerzahl ist mit durchschnittlich 30, höchstens 40 begrenzt. (Im Bereich der Pol.-Verwaltung Berlin kann die Teilnehmerzahl größer sein). Erforderlichenfalls können mehrere Lehrgänge nacheinander abgehalten werden.

3.) Kriminalistischer Lehrstoff.

Die Anweisungen und Lehrpläne über die kriminalistische Beschulung werden den Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar zugehen. Alles Nähere ist daher mit den Leitern der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu vereinbaren.

4.) Koloniale Vorträge.

Außer den kriminalpolizeilichen Stoffgebieten sind bei dieser Gelegenheit koloniale Vorträge durch geeignete Kräfte des Reichskolonialbundes zu behandeln. Hierzu ist seitens der Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei mit den zuständigen Gau- bzw. Kreisverbandsleitern des Reichskolonialbundes Verbindung aufzunehmen und wegen des Einbaues dieser Vorträge in den kriminalpolizeilichen Lehrplan das Weitere im Benehmen mit den Leitern der beteiligten Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu veranlassen. Es sind hauptsächlich folgende Themen zu behandeln:

- a) Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien,
- b) Deutsche Koloniarbeit von 1884 bis zur Gegenwart,
- c) Die deutschen Kolonien im Weltkrieg.

5.) Auswahl und Abordnung der Lehrgangsteilnehmer.

Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei auf Grund der ihnen nach dem Erlaß vom 2. Juli 1940 - O-Kdo. P.II (2b) 56 d Nr. 50/40 - zugegangenen Zweitschriften der jeweiligen Meldungen auszuwählen und zu den Lehrgängen abzuordnen. Es kommen im allgemeinen nur solche Bewerber in Betracht, die mindestens 25 und höchstens 47 Jahre alt sind (bei Bewerbern, die schon in den Kolonien tätig waren, wird das Höchstalter auf 52 Jahre festgesetzt),



Der Reichsführer #
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-Kdo.A (2) Nr. 268/40.

Berlin NW 7, den 27. September 1940.
Unter den Linden 74.

Betr.: Kriminalistische Lehrgänge für die kolonialdiensttauglich
befundenen Revier (Bezirks-)Offiziere, Meister und Wacht-
meister (SB) der uniformierten Ordnungspolizei -.

Bezug: Erlaß vom 2. Juli 1940 - O-Kdo.P.II (2b) 56 d Nr. 50/40 -.

1.) Einrichtung von kriminalistischen Lehrgängen.

Zur Durchführung der kriminalistischen Beschulung der für
den Kolonialdienst tauglich befundenen Revier (Bezirks-)Offi-
ziere, Meister und Wachtmeister (SB) der uniformierten Ordnungs-
polizei werden, soweit erforderlich (siehe Ziffer 5), durch den
Chef der Sicherheitspolizei und des SD. bei den Kriminalpolizei-
Leitstellen und Kriminalpolizeistellen Lehrgänge eingerichtet.
Ausgenommen sind die Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminal-
polizeistellen der eingegliederten Ostgebiete und des Protek-
torats Böhmen und Mähren.

2.)

An

- die höheren Verwaltungsbehörden
 - mit Abdrucken f.d.staatl. Pol.-Verwaltungen,
Staboffiziere der Schutzpolizei und
Kommandeure der Gendarmerie -,
- die Höheren #- und Polizeiführer
 - mit je einem Abdr. f.d.Jnspekteure (Befehlshaber)
der Ordnungspolizei -,
- die Kommandeure und Leiter der unmittelbar unterstellten
Schulen, Anstalten usw.,
- alle Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen
(außer in den eingegliederten Ostgebieten und im
Protectorat Böhmen und Mähren).

Nachrichtlich:

- an den Kommandeur der #-Polizei-Division - mit 6 Abdr. -,
- die Befehlshaber und Jnspekteure der Sicherheitspolizei
und des SD.

3a
2.) Beginn und Dauer der Lehrgänge.

Die Lehrgänge beginnen Mitte Oktober oder Anfang November 1940 und dauern vier Wochen. Die Teilnehmerzahl ist mit durchschnittlich 30, höchstens 40 begrenzt. (Im Bereich der Pol.-Verwaltung Berlin kann die Teilnehmerzahl größer sein). Erforderlichenfalls können mehrere Lehrgänge nacheinander abgehalten werden.

3.) Kriminalistischer Lehrstoff.

Die Anweisungen und Lehrpläne über die kriminalistische Beschulung werden den Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen durch den Chef der Sicherheitspolizei und des SD. unmittelbar zugehen. Alles Nähere ist daher mit den Leitern der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu vereinbaren.

4.) Koloniale Vorträge.

Außer den kriminalpolizeilichen Stoffgebieten sind bei dieser Gelegenheit koloniale Vorträge durch geeignete Kräfte des Reichskolonialbundes zu behandeln. Hierzu ist seitens der Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei mit den zuständigen Gau- bzw. Kreisverbandsleitern des Reichskolonialbundes Verbindung aufzunehmen und wegen des Einbaues dieser Vorträge in den kriminalpolizeilichen Lehrplan das Weitere im Benehmen mit den Leitern der beteiligten Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu veranlassen. Es sind hauptsächlich folgende Themen zu behandeln:

- 58283
- a) Die wirtschaftliche Bedeutung der Kolonien,
 - b) Deutsche Koloniarbeit von 1884 bis zur Gegenwart,
 - c) Die deutschen Kolonien im Weltkrieg.

5.) Auswahl und Abordnung der Lehrgangsteilnehmer.

Die Lehrgangsteilnehmer sind durch die Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei auf Grund der ihnen nach dem Erlaß vom 2. Juli 1940 - O-Kdo. P.II (2b) 56 d Nr. 50/40 - zugegangenen Zweitschriften der jeweiligen Meldungen auszuwählen und zu den Lehrgängen abzuordnen. Es kommen im allgemeinen nur solche Bewerber in Betracht, die mindestens 25 und höchstens 47 Jahre alt sind (bei Bewerbern, die schon in den Kolonien tätig waren, wird das Höchstalter auf 52 Jahre festgesetzt),

festgesetzt), gut beurteilt werden und charakterlich einwandfrei sind. Letzteres gilt besonders für Vorgesetztendienstgrade. Bewerber, die bereits in den Kolonien waren, sind zu bevorzugen. Haben Bewerber nach dem 1. Januar 1937 einen Tatortspurenkunde-Lehrgang bei der Kriminalpolizei mit Erfolg besucht, so sind sie nicht mehr abzuordnen.

Bewerber des technischen Dienstes, insbesondere des Nachrichtenverbindungsdienstes, sind ebenfalls zu den Lehrgängen abzuordnen. Ausnahmen sind nur zulässig, insoweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig ist.

Zusatz für den Befehlshaber der Ordnungspolizei Münster:

Auf den Bericht vom 21. August 1940 - NL 3160 -.

Diejenigen als Lehrgangsteilnehmer in Betracht kommenden Revier(Bezirks-)Offiziere, Meister und Wachtmeister (SB), die außerhalb des Standorts eingesetzt sind, sind für die Dauer des Lehrgangs und, wenn erforderlich, unter Ersatzstellung rechtzeitig abzulösen.

Entsprechend der Anzahl der hiernach in Frage kommenden Lehrgangsteilnehmer ist im Benehmen mit den in Betracht kommenden Leitern der Kriminalpolizei, Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu bestimmen, an welchen Orten die Lehrgänge stattfinden. Sind bei einzelnen Pol.-Verwaltungen nicht genügend Bewerber vorhanden oder befindet sich dort keine Kriminalpolizeistelle, an der die Lehrgänge abgehalten werden können, so sind die Teilnehmer zu der nächstgelegenen Kriminalpolizeileitstelle bzw. Kriminalpolizeistelle abzuordnen.

6.) Unterbringung und Verpflegung.

Die Lehrgangsteilnehmer sind amtlich von den staatl. Pol.-Verwaltungen am Sitze der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen unentgeltlich unterzubringen und gegen Bezahlung zu verpflegen.

7.) Abfindung und Reisekosten.

Sämtliche durch die Ausbildung entstehenden Ausgaben an Reisekosten (Hin- und Rückreise) und Beschäftigungsvergütung der Lehrgangsteilnehmer sind von den staatl. Pol.-Verwaltungen am Sitze der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu zahlen und bei Kapitel 14 Titel 34 Unterteil 2 zu buchen. Die Lehrgangsteilnehmer sind nach Abschnitt c der

Übersicht

4a
Übersicht im RdErlaß vom 18. Juli 1939 (RMBIIV.S.1535) abzu-
finden.

8.) Kosten für Vorträge durch Kräfte des Reichskolonialbundes.

Die Ausgaben für Vergütung für Vorträge durch Kräfte des Reichskolonialbundes sind bei Kapitel 14 Titel 34 Unterteil 3 zu buchen.

9.) Allgemeines.

Der Beginn der Lehrgänge und die Zahl der Lehrgangsteilnehmer sind mir von den Jnspekteuren (Befehlshabern) der Ordnungspolizei zu melden. Den Lehrgangsteilnehmern wird nach Beendigung der Lehrgänge von den Leitern der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen eine Bescheinigung darüber ausgestellt, ob sie den Lehrgang mit oder ohne Erfolg besucht haben.

Die Jnspekteure (Befehlshaber) der Ordnungspolizei legen mir nach Abschluß der Lehrgänge eine namentliche Liste der Lehrgangsteilnehmer mit dem Ergebnis des Lehrgangsbesuchs vor. Hierbei sind gleichzeitig die Berichte der einzelnen staatl. Pol.-Verwaltungen über die ihnen durch die Lehrgänge entstandenen Gesamtkosten unter Angabe der Verwendungszwecke und Buchungsstellen vorzulegen.

Im Auftrage:
gez. Winkelmann.

Beglaubigt:

Fischer
als Regierungs-Sekretär.



58282



festgesetzt), gut beurteilt werden und charakterlich einwandfrei sind. Letzteres gilt besonders für Vorgesetztendienstgrade. Bewerber, die bereits in den Kolonien waren, sind zu bevorzugen. Haben Bewerber nach dem 1. Januar 1937 einen Tatortspurenkunde-Lehrgang bei der Kriminalpolizei mit Erfolg besucht, so sind sie nicht mehr abzuordnen.

Bewerber des technischen Dienstes, insbesondere des Nachrichtenverbindungsdienstes, sind ebenfalls zu den Lehrgängen abzuordnen. Ausnahmen sind nur zulässig, insoweit dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unbedingt notwendig ist.

Zusatz für den Befehlshaber der Ordnungspolizei Münster:

Auf den Bericht vom 21. August 1940 - NL 3160 -.

Diejenigen als Lehrgangsteilnehmer in Betracht kommenden Revier(Bezirks-)Offiziera, Meister und Wachtmeister (SB), die außerhalb des Standorts eingesetzt sind, sind für die Dauer des Lehrgangs und, wenn erforderlich, unter Ersatzstellung rechtzeitig abzulösen.

Entsprechend der Anzahl der hiernach in Frage kommenden Lehrgangsteilnehmer ist im Benehmen mit den in Betracht kommenden Leitern der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu bestimmen, an welchen Orten die Lehrgänge stattfinden. Sind bei einzelnen Pol.-Verwaltungen nicht genügend Bewerber vorhanden oder befindet sich dort keine Kriminalpolizeistelle, an der die Lehrgänge abgehalten werden können, so sind die Teilnehmer zu der nächstgelegenen Kriminalpolizei-Leitstelle bzw. Kriminalpolizeistelle abzuordnen.

6.) Unterbringung und Verpflegung.

Die Lehrgangsteilnehmer sind amtlich von den staatl. Pol.-Verwaltungen am Sitze der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen unentgeltlich unterzubringen und gegen Bezahlung zu verpflegen.

7.) Abfindung und Reisekosten.

Sämtliche durch die Ausbildung entstehenden Ausgaben an Reisekosten (Hin- und Rückreise) und Beschäftigungsvergütung der Lehrgangsteilnehmer sind von den staatl. Pol.-Verwaltungen am Sitze der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen zu zahlen und bei Kapitel 14 Titel 34 Unterteil 2 zu buchen. Die Lehrgangsteilnehmer sind nach Abschnitt c der

Übersicht

5a

Übersicht im RdErlaß vom 18. Juli 1939 (RMBliv.S.1535) abzu-
finden.

8.) Kosten für Vorträge durch Kräfte des Reichskolonialbundes.

Die Ausgaben für Vergütung für Vorträge durch Kräfte des Reichskolonialbundes sind bei Kapitel 14 Titel 34 Unterteil 3 zu buchen.

9.) Allgemeines.

Der Beginn der Lehrgänge und die Zahl der Lehrgangsteilnehmer sind mir von den Jnspekturen (Befehlshabern) der Ordnungspolizei zu melden. Den Lehrgangsteilnehmern wird nach Beendigung der Lehrgänge von den Leitern der Kriminalpolizei-Leitstellen und Kriminalpolizeistellen eine Bescheinigung darüber ausgestellt, ob sie den Lehrgang mit oder ohne Erfolg besucht haben.

Die Jnspektore (Befehlshaber) der Ordnungspolizei legen mir nach Abschluß der Lehrgänge eine namentliche Liste der Lehrgangsteilnehmer mit dem Ergebnis des Lehrgangsbesuchs vor. Hierbei sind gleichzeitig die Berichte der einzelnen staatl. Pol.-Verwaltungen über die ihnen durch die Lehrgänge entstandenen Gesamtkosten unter Angabe der Verwendungszwecke und Buchungsstellen vorzulegen.

Im Auftrage:
gez. Winkelmann.

Beglaubigt:

Jäger
als Regierungs-Sekretär.



58281



Der Reichsführer H
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O.-Kdo. 0 (1) 14 Nr. 4/40

Berlin, den 15. September 1940

Der Höhere H - und Polizeiführer in Böhmen und Mähren.			
Eingang am: 23. IX. 1940		Anlg.:	
Subst.	Stabsf.	Abt.	Bearb.

Schnellbrief

Betr.: Straßensammlungen und Veranstaltungen für
das WHW. durch den NS.- Reichsbund für Leibes-
übungen am 21. und 22.9. 1940.

Die erste Straßensammlung für das KWHW. 1940/41 wird
am 21. und 22. September 1940 vom Nationalsozialistischen
Reichsbund für Leibesübungen durchgeführt.

Die Veranstaltungen des N.S.R.L. sind von allen örtlichen
Dienststellen der Polizei im Rahmen der vorhandenen
Möglichkeiten zu unterstützen. Die Ortsammelleiter des
N.S.R.L. werden sich hierzu mit den örtlichen Leitern der
Polizeidienststellen in Verbindung setzen. Den Anträgen der
Ortsammelleiter ist nach den gegebenen Verhältnissen zu
entsprechen. Insbesondere sind die Musikkorps der Ordnungs-
polizei für Platzkonzerte und Veranstaltungen unentgeltlich
zur Verfügung zu stellen.

An

Darüber

- 1.) die Höheren Verwaltungsbehörden (unmittelbar),
die Höheren H - und Polizeiführer
- Abdr.f.d. Inspektoren (Befehlshaber) der
Ordnungspolizei (unmittelbar),
den Polizeipräsidenten in Berlin
- mit Abdr.f.d. Kommando der Schutzpolizei-,
die Kommandeure und Leiter der unmittelbar
unterstellten Schulen, Anstalten usw.,
- 2.) die Reichsführung des Nationalsozialistischen
Reichsbundes für Leibesübungen, Berlin-Reichssportfeld
zu 2.) Abdruck unter Bezugnahme auf dortiges Schreiben
vom 2.9.1940 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Prag

St. S. ME

6a

Darüber hinaus ist in Kommando - und anderen Befehlen auf die Straßensammlung unter Bekanntgabe der örtlichen Veranstaltungen hinzuweisen, wobei alle Angehörigen der Polizei aufzufordern sind, die Veranstaltungen zu besuchen.

Im Auftrage

gez. Winkelmann



Beglaubigt:

Regierungs - Sekretär

Cz.

58280



7

Neue Amtsbezeichnung der Generale der Ordnungspol.

RdErl. d. RZfH u. ChdDtPol. im RMdZ. v. 12. 9. 1940

— O-Kdo P I (1a) Nr. 360/40

Ab sofort führen die Generale der Ordnungspol. hinter ihrem Dienstgrad den Zusatz „der Polizei“.

An alle Pol.-Behörden (außer Skripo. und Gestapo.), Gemeinden und Gemeindeverbände.

An den Reichsprotector in Böhmen und Mähren, den Generalgouverneur, die Reichskommissare für die besetzten Gebiete, den Höheren H- und Pol.-Führer in Prag, den Höheren H- und Pol.-Führer Ost in Krakau, die Höheren H- und Pol.-Führer in den besetzten Gebieten, den Befehlshaber der Ordnungspol. im Protectorat Böhmen und Mähren in Prag, den Befehlshaber der Ordnungspol. im Generalgouvernement in Krakau, die Befehlshaber der Ordnungspol. in Oslo und Den Haag, den Chef der Pol.-Ausbildungsbataillone, den Kommandeur der Dienststelle der Feldpost-Nr. 00386, den Kommandeur der Ersatzeinheiten der H-Pol.-Division in Stettin, die Pionier-Ersatzkompanie der H-Pol.-Division in Dresden, Gellerhoffstr., H-Kaserne, über das Kommando der Waffen-H in Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188, den Kommandeur der Dienststelle der Feldpost-Nr. 20135 durch Abdruck.

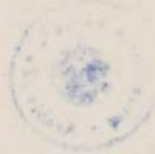
— RMdZ. S. 1802.

Handwritten signature in red ink.

Handwritten initials "i. a. d."

Handwritten date "1. 26/9. 40."

Handwritten "St. G. III E" with a horizontal line through it.



Der Reichsführer H
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern
O-Kdo. P I (1c) Nr. 232/40 II

Berlin, den 23. August 1940

Betr.: H - und Polizeisondergerichtsbarkeit; disziplinare
Ahndung von leichteren gerichtlich verfolgbaren
Straftaten vor Meldung an den Gerichtsherrn.

Der Reichsführer H , Hauptamt H -Gericht, II (RA I) hat durch
RdErl. vom 10.6. 1940 folgende Anordnung getroffen:

1.)

An

- 1.) die Höheren Verwaltungsbehörden -unmittelbar-
(einschl. staatl. Pol.-Verw. usw.),
- 2.) die Kommandeure und Leiter der unmittelbar unterstellten
Schulen, Anstalten usw.,
- 3.) den Reichsprotector in Böhmen und Mähren,
- 4.) den Generalgouverneur,
- 5.) die Reichskommissare für die besetzten Gebiete,
- 6.) die Reichsstatthalter,
- 7.) die Oberpräsidenten,
- 8.) die Höheren H - und Pol.-Führer mit Abdrucken für die
Inspektoren (Befehlshaber) der Ordnungspolizei,
- 9.) den Kommandeur der E-Einheiten der H -Pol.-Div. in Kattowitz- mit
20 Nebenabdrucken-,
- 10.) den Kommandeur der Dienststelle der Feldpostnummer 20 135,
- 11.) die Pionier-Ersatz-Komp. der H -Pol.-Div. in Dresden über das
Kommando der Waffen- H in Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 188,
- 12.) den Leiter des Polizeikrankenhauses Wien in Wien VII,
Apollogasse 19.

St. S. III 8 1

Drac

- 9
- 1.) Bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit der \ddot{H} und Polizei hat sich ebenso wie in der Wehrmacht im Kriege das Bedürfnis ergeben, Straftaten leichter Art unverzüglich im Disziplinarwege zu ahnden. Durch die Schaffung dieser Möglichkeit wird erreicht, dass einerseits die Strafe der Tat unmittelbar auf dem Fuße folgt und damit erzieherisch am stärksten wirkt und andererseits die Gerichte nicht durch die Bearbeitung von Bagatellsachen zu sehr belastet werden, vielmehr ihre Arbeitskraft vermehrt der Verfolgung schwerer Straftaten zuwenden können.
 - 2.) Deshalb ermächtige ich auf Grund der mir durch § 16a der Kriegsstrafverfahrensordnung erteilten Befugnis bis auf weiteres die Disziplinarvorgesetzten, Straftaten von Unterführern und Mannschaften (mit Ausnahme des Mißbrauchs der Dienstgewalt, §§ 114 bis 125 MStGB) im Rahmen ihrer Disziplinarstrafgewalt im Disziplinarwege zu ahnden, wenn der Sachverhalt genügend geklärt ist und nach der Schuld des Täters und den Folgen der Tat eine disziplinäre Erledigung für ausreichend gehalten wird. Straftaten von Führern sind stets gerichtlich zu beurteilen.
 - 3.) Diese Ermächtigung bezieht sich ausdrücklich nur auf Straftaten leichter Art.
Als Beispiele, die allerdings nicht erschöpfend sind, aber Anhaltspunkte geben, sind zu nennen:
Verletzung der Verkehrsvorschriften,
strafbare Handlungen, die nach dem Reichsstrafgesetzbuch nur auf Antrag verfolgt werden (leichte Körperverletzung, Hausfriedensbruch usw.),
Ungehorsam (§ 92 MStGB) in leichten Fällen.
 \ddot{H} -Angehörige, die gröblich gegen ein Grundgesetz der \ddot{H} verstoßen (z.B. Heiligkeit des Eigentums), verdienen gerichtliche Bestrafung. Auch im Kriege ist der auf dem Ordensgedanken beruhende Auslesegrundsatz durchzuführen, sodass ungeeignete Elemente durch gerichtliche \ddot{H} -Ehrenstrafen (Ausstoßung, Ausschluß, einfache Entlassung) ausgeschieden werden.

werden müssen.

Für Angehörige der Polizei, die der §§ nicht angehören, muß deren Besonderheiten im Hinblick auf ihre derzeitigen Aufgaben und personelle Zusammensetzung Rechnung getragen werden; die besonders strengen Maßstäbe, die für die §§ gelten, können deshalb hier regelmäßig nicht angewendet werden.

4.) Dadurch, dass die Disziplinarvorgesetzten nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden haben, ob die Voraussetzung für eine disziplinäre Ahndung im Rahmen der obigen Ermächtigung gegeben ist, trifft sie eine g r o s s e V e r a n t w o r t u n g. Sie müssen sich stets vor Augen halten, dass es bei ihrer Entscheidung um die b e d i n g u n g s l o s e W a h r u n g d e r M a n n e s z u c h t und damit der m o r a l i s c h e n S c h l a g k r a f t der §§ und Polizei geht. Keinesfalls darf der Zweck dieser neuen Regelung darin gesehen werden, den Täter einer verdienten gerichtlichen Bestrafung zu entziehen.

5.) Verhängt werden können wegen strafbarer Handlungen nach Maßgabe der geltenden Disziplinarbestimmungen die - z u l ä s s i g e n D i s z i p l i n a r s t r a f e n bis auf diejenigen, die in einer E n t f e r n u n g d e s T ä t e r s a u s d e r §§ b e s t e h e n. Sofern die Straftat nämlich den Täter für die §§ untragbar macht, kann sie nicht mehr als eine solche leichter Art gelten. Über die Entfernung aus der §§ wird in diesem Falle im gerichtlichen Strafverfahren entschieden.

Im übrigen muß bei Zumessung der Disziplinarstrafe berücksichtigt werden, dass nicht eine bloße Disziplinarverfehlung, sondern eine solche gegen ein Strafgesetz vorliegt, die bei gerichtlicher Aburteilung in den meisten Fällen durch Freiheitsentziehung geahndet werden müßte. Die in dem Strafgesetz enthaltene Strafandrohung wird dem Disziplinarvorgesetzten ein Anhaltspunkt für die Bemessung der Disziplinarstrafe sein.

6.) Die Einreichung eines Tatberichtes vor disziplinarer Ahndung ist nicht erforderlich. Dagegen bedarf es nach der

dis-

M.

----- disziplinarer Entscheidung der unverzüglichen Meldung über den Sachverhalt und die Art der disziplinarer Erledigung unmittelbar an den Gerichtsherrn. Der Meldung sind Strafbuchauszug, Dienstleistungszeugnis und Stammkartenabschrift beizufügen. Verstöße gegen diese Meldpflicht sind nach § 147 a MStGB. strafbar.

Entspricht die disziplinarer Erledigung nicht der Sach- und Rechtslage, so verfügt der Gerichtsherr die Anklage. Auf die gerichtliche Strafe wird eine verbüßte Disziplinararreststrafe angerechnet, im übrigen ist die verhängte Disziplinarstrafe durch den hierfür zuständigen Disziplinarvorgesetzten aufzuheben."

Im Auftrage
gez. von Grolman



Beglaubigt:
[Signature]
Regierungs-Sekretär



58275

Cz.

SS = Befehl für die gesamte **SS** und Polizei

Jeder Krieg ist ein Aberlaß des besten Blutes. Mancher Sieg der Waffen war für ein Volk zugleich eine vernichtende Niederlage seiner Lebenskraft und seines Blutes. Hierbei ist der leider notwendige Tod der besten Männer, so betrauernswert er ist, noch nicht das Schlimmste. Viel schlimmer ist das Fehlen der während des Krieges von den Lebenden und der nach dem Krieg von den Toten nicht gezeugten Kinder.

Die alte Weisheit, daß nur der ruhig sterben kann, der Söhne und Kinder hat, muß in diesem Kriege gerade für die Schutzstaffel wieder zur Wahrheit werden. Ruhig kann der sterben, der weiß, daß seine Sippe, daß all das, was seine Ahnen und er selbst gewollt und erstrebt haben, in den Kindern seine Fortsetzung findet. Das größte Geschenk für die Witwe eines Gefallenen ist immer das Kind des Mannes, den sie geliebt hat.

Über die Grenzen vielleicht sonst notwendiger bürgerlicher Gesetze und Gewohnheiten hinaus wird es auch außerhalb der Ehe für deutsche Frauen und Mädel guten Blutes eine hohe Aufgabe sein können, nicht aus Leichtsinne, sondern in tiefstem sittlichem Ernst Mütter der Kinder ins Feld ziehender Soldaten zu werden, von denen das Schicksal allein weiß, ob sie heimkehren oder für Deutschland fallen.

Auch für die Männer und Frauen, deren Platz durch den Befehl des Staates in der Heimat ist, gilt gerade in dieser Zeit die heilige Verpflichtung, wiederum Väter und Mütter von Kindern zu werden.

Niemals wollen wir vergessen, daß der Sieg des Schwertes und das vergossene Blut unserer Soldaten ohne Sinn wären, wenn nicht der Sieg des Kindes und das Besiedeln des neuen Bodens folgen würden.

Im vergangenen Krieg hat mancher Soldat aus Verantwortungsbewußtsein, um seine Frau, wenn sie wieder ein Kind mehr hatte, nicht nach seinem Tode in Sorgen und Not zurücklassen zu müssen, sich entschlossen, während des Krieges keine weiteren Kinder zu erzeugen. Diese Bedenken und Besorgnisse braucht Ihr **SS**-Männer nicht zu haben; sie sind durch folgende Regelung beseitigt:

1. Für alle ehelichen und unehelichen Kinder guten Blutes, deren Väter im Kriege gefallen sind, übernehmen besondere, von mir persönlich Beauftragte im Namen des Reichsführers **SS** die Vormundschaft. Wir stellen uns zu diesen Müttern und werden menschlich die Erziehung und materiell die Sorge für das Großwerden dieser Kinder bis zu ihrer Volljährigkeit übernehmen, so daß keine Mutter und Witwe aus Not Kümmernisse haben muß.
2. Für alle während des Krieges erzeugten Kinder ehelicher und unehelicher Art wird die Schutzstaffel während des Krieges für die werdenden Mütter und für die Kinder, wenn Tot oder Bedrängnis vorhanden ist, sorgen. Nach dem Kriege wird die Schutzstaffel, wenn die Väter zurückkehren, auf begründeten Antrag des einzelnen wirtschaftlich zuzügliche Hilfe in großzügiger Form gewähren.

SS-Männer

und Ihr Mütter dieser von Deutschland erhofften Kinder

zeigt, daß Ihr im Glauben an den Führer und im Willen zum ewigen Leben unseres Blutes und Volkes ebenso tapfer, wie Ihr für Deutschland zu kämpfen und zu sterben versteht, das Leben für Deutschland weiterzugeben willens seid!

Der Reichsführer **SS**

A. Himmler

E
III E